

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 51

Neuteich, den 23. Dezember

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. 12. 1931 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel 15,60 G.
Weizen im Mittel 14,50 G.
Gerste im Mittel 14,25 G.
Erbsen im Mittel 16,— G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30% zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 20,28 G., Weizen 18,85 G., Gerste 18,52 G., Erbsen 20,80 G.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine letzte Kundverfügung vom 7. 9. d. Js. — R. N. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um strenge Beachtung.

Tiegenhof, den 16. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der com. Kreisassistentenarzt Dr. Klingberg ist vom 24. 12. d. Js. bis zum 5. 1. 1932 einschließlich beurlaubt. Seine Vertretung übernimmt der Reg. u. Med.-Rat Dr. Mangold, der täglich am Vormittag in der Gesundheitsverwaltung in Danzig, Sandgrube 41a, zu sprechen ist. In dieser Zeit fallen die Sprechstunden in Tiegenhof aus.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Der Auktionator Arthur Tuschel in Tiegenhof hat die Tätigkeit als öffentlicher Versteigerer für den Kreis Gr. Werder aufgegeben. Die öffentliche Anstellung ist erloschen.

Forderungen aus Aufträgen gegen die von Tuschel hinterlegte Sicherheit können nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Danzig, den 20. November 1931.

Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Verzeichnis

der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1932 abzuhaltenden Märkte.

Nr.	Markort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1932 abzuhaltenden Märkte.
1.	Tiegenhof	Krammarkt Krammarkt	Dienstag, d. 14. Juni 32 Dienstag, d. 13. Sept. 32
2.	Neuteich	Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 26. Jan. 32 Dienstag, d. 5. April 32 Dienstag, d. 21. Juni 32 Dienstag, d. 26. Juli 32
3.	Kalthof	Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Donnerst., 31. März 32 Dienstag, d. 12. Juli 32 Dienstag, d. 15. Nov. 32

Tiegenhof, den 15. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Wir vergüten an Zinsen für Guldeneinlagen ab 1. Januar 1932:

a) auf Sparkonten:

bei jahungsmäßiger Kündigung 3 1/2 %
1 monatlicher 4 %
3 5 1/2 %

b) auf Girokonten:"

3 %

Diese Zinssätze finden auch auf alle bereits bestehenden Einlagen Anwendung.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1931.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder
Hauptstelle Tiegenhof.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige, evangelische Lehrer- und Organistenstelle ist von sofort zu besetzen.

Gute Dienstwohnung, großer Garten und Dienstland vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Januar 1932 an das Gemeindeamt Barendt zu richten.

Barendt, den 18. Dezember 1931.

Der Gemeindevorsteher.
Birl.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage in Kalthof finden im Jahre 1932 im Lokal Esau, Dammstraße 1, an folgenden Tagen statt:

9. Januar,	7. Juli,
23. Januar,	23. Juli,
6. Februar,	6. August,
20. Februar,	20. August,
5. März,	3. September,
19. März,	17. September,
2. April,	1. Oktober,
16. April,	15. Oktober,
30. April,	29. Oktober,
14. Mai,	12. November,
28. Mai,	26. November,
11. Juni,	10. Dezember,
25. Juni,	31. Dezember.

Neuteich, den 7. Dezember 1931.

Amtsgericht.

a) Besteuerung der Weihnachts-Neujahrsgratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-Neujahrsgratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bzw. Vergütungen, so sind von diesen 11 v. H. ohne Anrechnung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen dementsprechend in Anrechnung gebracht werden.

Neben dem Steuerabzug von 11 v. H. unterliegen die Weihnachtsgratifikationen oder sonstigen einmaligen Einnahmen dem Notzuschlag. Für die Berechnung des Notzuschlages ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Gratifikation der Prozentsatz maßgebend, der für die Berechnung des Notzuschlages bei dem Novembergehalt in Ansatz gekommen ist.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeberkonto bei der Steuerkasse B zu überweisen oder durch Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Steuergrundgesetzes bestraft.

b) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1931.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit des auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A a vermerkten steuerfreien Einkommens auf Grund der Tabelle der sozialen Ermäßigungen Seite 1 unten des Umschlages zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt „B“ „Zur weiteren Beachtung“ aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Einkommens infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Voraussetzungen für 1932 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1932 beim zuständigen Steueramt zu stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 19. Dezember 1931.

Steueramt I Steueramt II.

Hundertunderster Jahrgang



Preis 60 Pfg.

Vorrätig in Neuteich in der Buch- und Papierhandlung

R. Pech & W. Richert.

Weihnachtskarten u. Neujahrskarten

in sehr großer Auswahl zu billigen Preisen
bei

R. Pech & Richert.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabellen versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.